

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-  
Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die  
Schulleiterinnen und Schulleiter der  
allgemein bildenden Schulen,  
Waldorfschulen, Abend- und  
Fachgymnasien

Bearbeiter: Matthias Zwerschke

Telefon: 0385 / 588-7520

AZ: VII-C19-20210125

E-Mail: m.zwerschke@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 29. Januar 2021

## **Hinweisschreiben zur Dritten Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

um Ihnen Handlungssicherheit für Ihre schulorganisatorischen Planungen nach den Winterferien zu geben, möchte ich Sie heute über Änderungen im Schulrecht informieren.

Für den Zeitraum, in welchem Unterricht mit Einschränkungen in den Schulen des Landes stattfindet, tritt die nunmehr Dritte Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (siehe Anlage) am 22. Februar 2021 in Kraft. Abweichend davon treten die in den Artikeln 8 bis 10 enthaltenen neuen Regelungen für das Aufnahmeverfahren an den Spezialgymnasien bereits am 1. Februar 2021 in Kraft. Die Regelungen der zweiten Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 24. Juli 2020 behalten ihre Gültigkeit bis zum 21. Februar 2021.

Unser gemeinsames Ziel ist es, den Schülerinnen und Schülern unter den aktuellen Bedingungen auch weiterhin bestmögliche Unterstützung zukommen zu lassen, Besorgnis bezüglich der anstehenden Prüfungen zu begegnen, die Bildungsangebote so gut wie möglich zu organisieren sowie die Schülerinnen und Schüler und die Lehrkräfte zu entlasten.

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

**Postanschrift:**  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0  
Telefax: +49 385 588-7082  
poststelle@bm.mv-regierung.de  
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Mit der Dritten Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 werden Regelungen folgender Verordnungen angepasst. Dabei werden auch die bewährten Regelungen aus dem Schuljahr 2019/2020 aufgegriffen und weiterentwickelt:

#### Abiturprüfungsverordnung (Artikel 3)

Neben einer weiteren Reduzierung der Anzahl der verpflichtenden Klausuren und sonstigen Leistungen werden unter anderem besondere Regelungen zur Vorbereitung, und Durchführung der Abschlussprüfungen vorgenommen.

#### Leistungsbewertungsverordnung (Artikel 4)

Es erfolgt eine weitere Reduzierung der Anzahl der verpflichtenden Klassenarbeiten und sonstigen Leistungen.

#### Kontingenzstundentafelverordnung (Artikel 5)

Es werden weitere Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Umsetzung der Stundentafel eröffnet.

#### Mittlere-Reife-Prüfungsverordnung (Artikel 6)

Die Regelungen zur Vorbereitung und Durchführung der Abschlussprüfungen betreffen insbesondere die praktischen Prüfungsteile und den Einsatz der Lehrkräfte im Prüfungsverfahren.

#### Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen des Sekundarbereichs I an Freien Waldorfschulen (Artikel 7)

Auch hier werden Anpassungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Abschlussprüfungen vorgenommen. Diese betreffen die praktischen Prüfungsteile.

#### Verordnung zur Arbeit an den Musikgymnasien (Artikel 8),

#### Verordnung Arbeit an den Sportgymnasien (Artikel 9),

#### Verordnung zur Beschulung hochbegabter Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich (Artikel 10)

Für das Aufnahmeverfahren an den Spezialgymnasien werden Flexibilisierungen vorgenommen.

#### Schulpflichtverordnung (Artikel 11)

Es erfolgt eine Regelung für die schulärztlichen Untersuchungen unter Pandemiebedingungen.

Die erforderlichen Festlegungen für die Versetzungen werden separat geregelt.

Wir bitten Sie, die an der Schule erforderlichen Informations- und Abstimmungsprozesse so zu organisieren, dass alle Lehrkräfte die in der Dritten Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (siehe Anlage) festgelegten Regelungen anwenden können.

Entsprechende Unterstützung werden Sie durch die zuständigen Schulrätinnen und Schulräte im Rahmen einer Schulleiter-Dienstberatung erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Ewald Flacke